

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Recht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15740/146-2020  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noe.gv.at">www.noe.gv.at</a>	- <a href="http://www.noe.gv.at/datenschutz">www.noe.gv.at/datenschutz</a>

Bezug  
 2020-0.364.773

BearbeiterIn  
 Mag. Dr. Florian  
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15358

25. August 2020

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

## **1. Chemikaliengesetz 1996**

### Allgemeines:

Entsprechend den Erläuterungen stützt sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Gesundheitswesen, Abfallwirtschaft). Die überwiegenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes verfolgen jedoch das Ziel, einen (vorbeugenden) Schutz vor Missbrauch von Stoffen zur Herstellung von Sprengmitteln für Terroraktivitäten zu schaffen. Derartige Regelungen scheinen eine stärkere Verbindung zu den Kompetenztatbeständen „Waffen,- Munitions- und Sprengmittelwesen“ oder „Aufrechterhaltung der öffentlichen

Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG zu haben. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 10 Abs. 3 und Abs. 4:

Durch diese Bestimmungen wird eine neue Genehmigungspflicht eingeführt, die von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen werden soll. Auch wenn in § 10 Abs. 4 die Vorlage eines Gutachtens durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durch den Antragsteller vorgesehen ist, sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden die Rechtmäßigkeit der beantragten Verwendung und die Gewährleistung der sicheren Aufbewahrung durch die vorgeschlagenen Aufbewahrungsvorkehrungen zu prüfen. Die Erledigung dieser Aufgabe bedeutet unabhängig von der Quantität der Anträge jedenfalls einen personellen Mehraufwand, zumal es sich um eine neue Spezialmaterie handelt. Außerdem wird die Beiziehung von Amtssachverständigen für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verwendung, der sicheren Aufbewahrung als auch der Privatgutachten, falls ein solches nicht schlüssig oder nachvollziehbar ist und gegebenenfalls eine Abweisung eines Antrages nach sich zu ziehen hat, erforderlich sein.

In Hinblick darauf, dass es sich um eine Spezialmaterie handelt und in den Erläuterungen nur eine geringe Fallzahl prognostiziert wird, erscheint eine Konzentrierung der Materie an einer zentralen Behördenstelle effizienter als die Aufteilung auf Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu § 10 Abs. 3 Z 9 und Abs. 5 Z 4:

Gemäß diesen Bestimmungen hat der Antragsteller Angaben über die beabsichtigten Aufbewahrungsvorkehrungen (Lagerort, Lagerbedingungen) zu machen und die Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Aufbewahrungsvorkehrungen die sichere Aufbewahrung (insbesondere versperrbar und für Dritte unzugänglich) des beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe gewährleisten.

Die Bekanntgabe des Lagerortes (Adresse, Grundstücksbezeichnung) ist verständlich und administrierbar. Eine darüberhinausgehende Einzelfallprüfung der Lagerbedingungen stellt jedoch einen überbordenden Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden und der zu dieser Prüfung erforderlichen Sachverständigen dar. Die genehmigten Mengen werden

gemäß den Erläuterungen im Fall von privaten Verwendern in der Regel gering sein, sodass es „*normalerweise ausreichend sein [wird], die betreffende Chemikalie an einem für andere Personen nicht zugänglichen, versperrten Ort aufzubewahren*“.

Es wird daher in diesen Fällen angeregt, stattdessen eine gesetzliche Verpflichtung des Genehmigungsinhabers zur sicheren und gegen den Zugriff durch Dritte gesicherte Verwahrung der Chemikalien zu normieren. Deren Verletzung könnte durch Verwaltungsstrafen und/oder den Verlust der Verlässlichkeit und damit Entzug der Bewilligung sanktioniert werden (vgl. die Bestimmung des § 16b Waffengesetz 1996, welche zudem eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung enthält). Durch eine solche Verpflichtung und gewerbliche Überprüfungen kann die Sicherheit in gleichem Maße gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen des Antragstellers bei der Behörde siehe die Anmerkungen zu § 10a Abs. 1.

#### Zu § 10 Abs. 7 Z 2:

Der Inhalt dieser Bestimmung erscheint unklar und ist auch nicht aus den Erläuterungen ersichtlich. Wenn diese Bestimmung auf eine Ermächtigung oder gar eine Verpflichtung zur Durchführung von (periodischen) Überprüfungen abzielt, sollte dies ebenso wie der Umfang der Überprüfung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden.

#### Zu § 10 Abs. 8:

Da die vorstehenden Bestimmungen die Vorschreibung von Bedingungen (oder auch Auflagen) bei der Genehmigung nicht vorsehen, geht diese Bestimmung ins Leere. Sollte damit beabsichtigt sein, dass der Entzug bei (nachträglichem) Wegfall einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu erfolgen hat, sollte dies eindeutig formuliert werden.

Die Rücksendung des Genehmigungsbescheides im Falle eines Entzuges hat keinerlei Wirkung in der Art, dass damit dem Bewilligungsinhaber ein Dokument „entzogen“ würde, das er für den Erwerb der beschränkten Stoffe benötigt. Bescheide verfügen über keine Sicherheitsmerkmale (wie z.B. Reisepässe, Führerscheine, etc.) und können heutzutage defacto von jedermann kopiert, gescannt und elektronisch weiterbearbeitet werden. Sollte

die Rücksendung des Bescheides daher als Sicherheitsmaßnahme angedacht sein, müssten man ein Bewilligungsdokument mit Sicherheitsmerkmalen schaffen.

#### Zu § 10a Abs. 1:

Nach der Formulierung dieser Bestimmung müssten Tatsachen ermittelt werden, die dafürsprechen, dass eine Person die beschränkten Stoffe nicht missbräuchlich verwendet. Dies wird der Behörde schwer möglich sein. Vielmehr sollte es darauf ankommen, dass keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine missbräuchliche Verwendung erfolgt. Es wird daher angeregt, die Bestimmung z.B. nach dem Vorbild des § 8 Waffengesetz 1996 zu überarbeiten.

Die Annahme, dass durch das persönliche Erscheinen eines Antragstellers (§ 10 Abs. 3) bei der Behörde „offensichtliche“ Gründe für eine fehlende Verlässlichkeit wie Alkohol- oder Suchtkrankheit sowie psychische Erkrankungen erkennbar wären – wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt -, ist unrealistisch. Die Frage ob eine Person eine bestimmte Erkrankung hat ist eine rein medizinische und kann daher ausschließlich durch einen Arzt bzw. durch eine Ärztin gutachtlich beantwortet werden. Sollten derartige Feststellungen/Ermittlungen beabsichtigt sein, wären im Entwurf Bestimmungen aufzunehmen, die den Antragsteller zur Beibringung von entsprechenden fachärztlichen Gutachten verpflichten (vgl. auch § 8 Abs. 7 Waffengesetz 1996).

Darüber hinaus widerspricht eine solche Vorgabe zum persönlichen Erscheinen der allgemeinen Tendenz der Digitalisierung und Reduktion persönlicher Behördenwege. Der Vorschlag in den erläuternden Bemerkungen bei der Kontaktstelle des BMI Informationen einzuholen, ob ein Antragsteller in Zusammenhang mit verdächtigen Transaktionen auffällig geworden ist, ist aus dem Gesetzestext nicht ableitbar und als Kann-Vorgehensweise zu hinterfragen.

#### Zu § 60:

Mit dieser Bestimmung sollen den Zollbehörden die gleichen Befugnisse eingeräumt werden wie den bestellten Aufsichtsorganen des Landeshauptmannes. Im Gegensatz zu den bestellten Aufsichtsorganen müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zollbehörden keine (einschlägige) fachliche Befähigung haben. Die Organe der Zollbehörden unterliegen nicht der Weisung des Landeshauptmannes. Es wird dadurch ein „Parallelsystem“ der Vollziehung - im speziellen bei der Aufsicht geschaffen. Die Rechte

des Aufsichtsorganes gemäß §§ 67 und 68 ChemG 1996 umfassen auch die vorläufige Beschlagnahme; der Zusammenhang mit der Behörde Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung va. auch im Hinblick auf § 69 ist nicht verständlich und sollte klargestellt werden.

Es wird für ausreichend erachtet, wenn die Zollbehörden bei der Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1020 mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten d.h. konkret bei Importen aus nicht EU-Staaten die Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Warenverkehr aussetzen und eine Mitteilung an die zuständige Marktüberwachungsbehörde erstatten. Diese hat dann innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden, ob die Überlassung zum zollrechtlich freien Warenverkehr erfolgen kann oder Marktüberwachungsmaßnahmen eingeleitet werden.

## **2. Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009:**

### Zu § 6a Abs. 2:

Diese Bestimmung erscheint nicht erforderlich, weil die Zollbehörden im Rahmen der Marktüberwachung zwar mitzuwirken haben, aber ihnen darüberhinausgehend keine behördlichen Befugnisse eingeräumt werden. Im Übrigen wird auf die Anmerkung zu § 60 Chemikaliengesetz 1996 verwiesen.

## **3. Biozidproduktegesetz:**

### Allgemeines:

Unabhängig von dem vorliegenden Entwurf hat ein vor kurzem aufgetretener Anlassfall in Niederösterreich gezeigt, dass ein Anpassungsbedarf im Biozidproduktegesetz besteht. Es wird angeregt aus Anlass der gegenständlichen Novellierung zusätzlich § 12 Abs. 4 zu ändern und folgenden Abs. 4a einzufügen:

(4) Für Biozidprodukte, die gemäß Art. 89 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung und gemäß § 2 und dem 6. Abschnitt dieses Bundesgesetzes noch ohne vorangehende Zulassung im Bundesgebiet auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen, ist die Person, die das jeweilige Biozidprodukt in Verkehr bringt, für die gemäß der Biozidprodukteverordnung

und diesem Bundesgesetz erforderliche Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich.

(4a) Unbeschadet des Abs. 4 ist jede Person, die das jeweilige Biozidprodukt auf dem Markt bereitstellt für die gemäß der Biozidprodukteverordnung und diesem Bundesgesetz erforderliche Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich.

Zu § 20a Abs. 2:

Es wird auf die Anmerkung zu § 6a Abs. 2 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 verwiesen.

**4. Zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Kostendarstellung für den gegenständlichen Entwurf entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben (Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, § 14 Bundeshaushaltsgesetz).

Zunächst wurde verabsäumt, die auf die Länder entfallenden Mehrkosten für jedes einzelne Bundesland gesondert anzugeben. Darüber hinaus werden die Mehrkosten für den Verwaltungsmehraufwand (Personalkosten) nicht ordnungsgemäß angeführt. Angemerkt wird, dass die Umsetzung von Unionsrecht nicht von dieser Verpflichtung entbindet.

Es wird daher die Vorlage einer den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Kostendarstellung sowie die Abgeltung der dem Land Niederösterreich im Fall der Realisierung des Entwurfes entstehenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Mag.<sup>a</sup> Mikl-Leitner  
Landeshauptfrau